



Richtlinien Kinder- und Jugendkredit

vom 1. Januar 2020

Auf Grundlage des Berichts der Regierung vom 23. Dezember 2014 «Kinder- und Jugendpolitik Kanton St.Gallen: Beteiligen, schützen, fördern» sowie in Ausführung von Art. 58quater des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB)

erlässt

das Departement des Innern vorliegende Richtlinien über Beiträge aus dem Kinder- und Jugendkredit.



Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Grundsätze Kinder- und Jugendkredit	3
2.1	Förderzweck	3
2.2	Förderinhalte	4
3	Voraussetzungen der Förderung	4
3.1	Anforderungen an das Projekt	4
3.2	Anforderungen an das Gesuch	5
4	Umfang der Förderung	6
4.1	Zeitlicher Rahmen	6
4.2	Höhe der Beiträge	6
4.3	Berechnung des Maximalbeitrags je Projekt	7
4.4	Anrechenbare Kosten	7
4.5	Teilnehmerinnen- und teilnehmerbezogene Beiträge	7
5	Gesuchsprozess	8
5.1	Einreichung	8
5.2	Beurteilung	8
5.3	Vorauszahlung	8
5.4	Projektabschluss	8
5.5	Beitragszahlung	8
5.6	Dossierabschluss	9
6	Beratung	9
7	Zuständigkeiten	9
8	Vollzugsbeginn	9



1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 58quater des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB) kann der Staat im Rahmen der durch das Budget zur Verfügung gestellten Mittel Beiträge an Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausrichten. Der Staat kann dazu Mittel aus dem Lotteriefonds beziehen.

Der Kinder- und Jugendkredit wird jährlich durch Mittel aus dem kantonalen Lotteriefonds geöffnnet. Ein Rechtsanspruch auf Mittel aus dem Kinder- und Jugendkredit besteht nicht.

2 Grundsätze Kinder- und Jugendkredit

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten. Eine zeitgemässe Kinder- und Jugendpolitik orientiert sich an den Rechten der Kinder und will, dass sich Kinder und Jugendliche nach ihren Interessen entfalten und ihre Meinungen und Ansichten mitteilen können und, dass sie vor Gefahren geschützt und in ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit und Selbstverantwortung gefördert sind. Die Kinder- und Jugendpolitik schafft in Ergänzung zur familiären Verantwortung gute Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in ihrem Wohnumfeld.

2.1 Förderzweck

Der Kinder- und Jugendkredit fördert gute Rahmenbedingungen über die ganze Altersspanne von Kindheit und Jugend. Dies umfasst Projekte von der frühen Förderung bis zu solchen mit Förderzielen im jungen Erwachsenenalter.

Der Kinder- und Jugendkredit ist ein Projektförderkredit, deshalb sind finanzielle Unterstützungen aus dem Kredit in der Regel zeitlich begrenzt. Gefördert werden Projekte zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 0 bis 25 Jahren, welche die Stärkung der Lebenskompetenzen und den Schutz der Kinder vor Gefahren erzielen sowie für die Rechte der Kinder sensibilisieren. Die Projekte richten sich an den altersentsprechenden Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen aus, denn Kinder und Jugendliche sind keine homogene Gruppe. Kleine Kinder haben andere Bedürfnisse als Kinder im Primarschulalter, Kinder im Primarschulalter haben andere Bedürfnisse als Jugendliche und Jugendliche haben andere Bedürfnisse als junge Erwachsene.

Der Kinder- und Jugendkredit als Förderinstrument hat als Zielgruppen:

- die Gemeinden;
- die Kinder- und Jugendhilfepraxis;
- private Trägerschaften;
- öffentliche-rechtliche Trägerschaften (auch Eigenprojekte der kantonalen Verwaltung);
- sowie Kinder und Jugendliche selbst.

Diese können bei der Umsetzung von kinder- und jugendrelevanten Entwicklungen ausserhalb der Schule unterstützt werden.



2.2 Förderinhalte

Beiträge werden ausgerichtet an zeitlich befristete Projekte:

- zur Stärkung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen;
- zum Aufbau von neuen Kinder- und Jugendhilfeangeboten;
- zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Angebote;
- zur Erstellung von Werkzeugen für die Gemeinden und die Praxis (Instrumente für die Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsmittel für die Praxis, Grundlagenwerke);
- zur kommunalen, regionalen sowie kantonalen Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sowie -politik;
- zur Befähigung von freiwillig und ehrenamtlich engagierten Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- zur Weiterbildung von Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe;
- zur Sensibilisierung für Anliegen von Kindern und Jugendlichen und zur Verankerung der Kinderrechte in der Gesellschaft.

Keine Beiträge werden gewährt an:

- gewinnorientierte Projekte und Organisationen;
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen;
- institutionalisierte Angebote ohne Projektcharakter;
- schulinterne Projekte (Kooperationsprojekte von ausserschulischen und schulischen Akteurinnen und Akteuren, die Wirkungen über die Schule hinaus entfalten, sind beitragsberechtigt);
- Projekte, die ihre Wirkung im Sinn einer Einzelfallhilfe nur für eine Person oder wenige Personen entfalten;
- Projekte, die bereits Beiträge aus dem kantonalen Lotteriefonds oder dem allgemeinen Staatshaushalt erhalten.

3 Voraussetzungen der Förderung

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3.1 Anforderungen an das Projekt

Projekte müssen wenigstens eines der vier nachfolgenden Förderziele erfüllen:

Förderung der Lebenskompetenzen

Das Projekt ist auf die Förderung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.

Schutz vor Gefahren

Das Projekt schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren.



Stärkung der Kinderrechte

Das Projekt stärkt die Rechte der Kinder oder leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung für die Rechte der Kinder.

Schaffung von Rahmenbedingungen

Das Projekt fördert kinder- und jugendfreundliche Bedingungen zum Aufwachsen.

Nebst einem Förderziel gemäss obiger Auflistung müssen alle Projekte die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen, den Nutzen für Kinder und Jugendliche und den direkten Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen sowie den Aspekt der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Die Anforderungen erhöhen sich mit der Beitragshöhe.

Beteiligung

Kinder und Jugendliche können sich in einem hohen Mass bei der Planung und Umsetzung des Projekts aktiv beteiligen (Hinweise zum Thema «Beteiligung» finden sich im Merkblatt «Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Projektarbeit»).

Nutzen

Das Projekt bringt Kindern und Jugendlichen einen direkten Mehrwert. Der Nutzen des Projekts ist für Kinder und Jugendliche ausgewiesen.

Kantonsbezug

Projekte entfalten ihre Wirkungen in den Gemeinden, den Regionen oder im Kanton St.Gallen. Das Projekt weist einen hohen Bezug zum Kanton St.Gallen auf.

Nachhaltigkeit

Für den Fall, dass es sich nicht um ein einmaliges bzw. punktuelles Projekt handelt und sofern sich das Projekt bewährt, bestehen Überlegungen, wie sich die Projektidee in bestehenden Strukturen verankern lässt.

3.2 Anforderungen an das Gesuch

Folgende Anforderungen sind bei der Gesuchstellung zu berücksichtigen:

Gesuche

Gesuche an den Kinder- und Jugendkredit müssen Auskunft geben über die Begründung, die Ziele, die Organisation, die Planung, die Finanzierung, die Steuerung und die Wirkungen des Projekts. Für die Gesucheingabe, das Budget, die Berichterstattung und die Abrechnung stehen je nach anrechenbaren Kosten (vgl. 4.4) unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Bei Projekten, die bei den anrechenbaren Kosten Fr. 4'000.– nicht übersteigen, bestehen vereinfachte Formulare.

Nachfragen

Bei Bedarf können weitere Informationen zum Projekt vom Amt für Soziales bei den Projektverantwortlichen nachgefragt werden.



Abschlussbericht

Ein Abschlussbericht (einschliesslich Endabrechnung) zum Projekt muss spätestens zwei Monate nach Durchführung eingereicht werden. Bei Nichteinreichen des Projektabschlussberichts innert Frist verfällt der zugesicherte Beitrag. Die Verlängerung der Einreichfrist ist nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales in begründeten Fällen möglich.

Abweichungen

Treten im Verlauf der Projektumsetzung grössere Abweichungen in der Projektanlage und/oder dem Projektziel auf, sind diese dem Amt für Soziales schriftlich mitzuteilen. Das Amt prüft in der Folge, ob auf Basis der veränderten Ausgangslage an der zugesicherten finanziellen Förderung durch den Kinder- und Jugendkredit festgehalten werden kann oder nicht.

Nennung Unterstützung

Die Unterstützung des Projekts durch den Kanton St.Gallen mit Mitteln von Swisslos ist mit dem Einsatz des Logos auf Werbematerialien wie Flyern, Plakaten, Webseiten usw. zum Ausdruck zu bringen. Die Labelinganleitung steht auf der Webseite www.kindersg.ch → [Kinder- und Jugendkredit](#) zur Verfügung.

4 Umfang der Förderung

Entspricht ein Projekt oder ein Vorhaben den Fördergrundsätzen und sind die inhaltlichen sowie formalen Voraussetzungen erfüllt, kann im Rahmen des bewilligten Kredits ein Beitrag aus dem Kinder- und Jugendkredit im folgenden Rahmen gesprochen werden:

4.1 Zeitlicher Rahmen

Der Kinder- und Jugendkredit leistet in der Regel Anschubfinanzierungen oder finanzielle Unterstützung für Projekte. Die Dauer der Mitfinanzierung ist auf drei Jahre bzw. die dreimalige Durchführung beschränkt.

Projekte, die über eine kantonale Ausstrahlung verfügen sowie für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton St.Gallen hoch relevant und nützlich sind, aber über keine alternative nachhaltige Finanzierungsstruktur verfügen, können ausnahmsweise über die dreimalige Laufzeit hinaus unterstützt werden.

4.2 Höhe der Beiträge

Unter Vorbehalt der vorstehenden Anforderungen werden aus dem Kinder- und Jugendkredit ersuchte Beiträge zugesichert, sofern sie den Höchstbeitrag, der den Projekten gemäss Berechnungsgrundlage Ziff. 4.3 zusteht, nicht überschreiten.



Höchstens jedoch können folgende Beiträge an Einzelprojekte ausgerichtet werden:

- a. Projekte mit kommunalem Wirkungskreis bis Fr. 15'000.– je Jahr;
- b. Projekte mit regionalem, kantonalem und ostschweizerischem Wirkungskreis bis Fr. 30'000.– je Jahr.
- c. Projekte mit nationalem Wirkungskreis bis Fr. 30'000.– je Jahr.

4.3 Berechnung des Maximalbeitrags je Projekt

Der Maximalbeitrag für ein Projekt wird aufgrund der anrechenbaren Kosten berechnet.

- a. Bei kommunalen Projekten können Beiträge bis zu einem Drittel der Kosten geleistet werden.
- b. Bei regionalen, kantonalen und ostschweizerischen Projekten können Beiträge bis zur Hälfte der Kosten geleistet werden.
- c. Nationale Projekte können mit Beiträgen von höchstens fünf Prozent der Gesamtkosten unterstützt werden.
- d. Beiträge zur Deckung der gesamten anrechenbaren Kosten sind ausnahmsweise möglich, wenn an der Verwirklichung des Projekts ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

4.4 Anrechenbare Kosten

- Anrechenbar sind alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig und durch einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz gerechtfertigt sind.
- Personalkosten in der Projektträgerschaft sind in der maximalen Höhe von Fr. 15'000.– anrechenbar, sofern für die Zeit des Projektes eine temporäre Erhöhung der Stellenprozentage erfolgt, die über das Projekt finanziert wird, oder diese hauptsächlich über das Projekt ausgelöst werden. Nicht anrechenbar sind sie, wenn der Aufwand im Rahmen einer bereits entlohnten Anstellung erbracht wird.
- Honorare für externe Projektleitungen oder Fachberatungen sind vollständig anrechenbar.
- Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ist anrechenbar, wenn eine Entschädigung als Anerkennung bezahlt wird.
- Sitzungsgelder von Behördenmitgliedern einer kommunalen Behörde sind nicht anrechenbar.
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen sind nicht anrechenbar.

4.5 Teilnehmerinnen- und teilnehmerbezogene Beiträge

Bei Ausflügen, Weiterbildungsveranstaltungen oder bei nationalen Projekten können Beiträge je teilnehmende Person mit Wohnsitz (bei Kindern und Jugendlichen als Zielgruppe) oder Arbeitsort (bei Fachpersonen als Zielgruppe) im Kanton St.Gallen geleistet werden. Der Beitrag je teilnehmende Person aus dem Kanton St.Gallen beläuft sich dabei auf höchstens Fr. 250.–.



Der teilnehmerbezogene Beitrag berechnet sich auf Basis des Höchstbeitrags, der an ein Projekt gemäss Ziff. 4.2 ausgerichtet werden kann und bemisst sich zudem an der Dauer des Projekts. Der Höchstbeitrag wird zur Ermittlung des teilnehmerbezogenen Beitrags durch die Anzahl Teilnehmende am Projekt dividiert.

5 Gesuchsprozess

5.1 Einreichung

Gesuche können während des Kalenderjahres laufend eingereicht werden. Gesuche sollten so früh als möglich, müssen jedoch spätestens vier Wochen vor Durchführungsdatum des Projekts eingereicht sein. Auf Gesuche, die nach Durchführung des Projekts eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Die Gesuchprüfungs- und Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu sechs Wochen.

5.2 Beurteilung

Das Amt für Soziales prüft das Gesuch im Hinblick auf die Fördergrundsätze, -voraussetzungen und Beschränkungen gemäss Ziff. 2 bis 4 auf seine Beitragsberechtigung. Die Unterstützung kann mit Nebenbestimmungen zur Verbesserung der Qualität der Projekte erfolgen.

5.3 Vorauszahlung

Um die Liquidität während der Umsetzung eines Projekts zu sichern, können die Projektträgerinnen und -träger beim Amt für Soziales um eine Vorauszahlung eines Teilbetrags ersuchen.

5.4 Projektabschluss

Nach Abschluss des Projekts ist dem Amt für Soziales innert zweimonatiger Frist ein Schlussbericht einschliesslich Endabrechnung zum Projekt vorzulegen.

5.5 Beitragszahlung

Nach Sichtung der Dokumente gemäss Ziff. 5.4 veranlasst das Amt für Soziales die Zahlung des Betrags. Der Betrag, der für das Projekt ausbezahlt wird, berechnet sich nach den effektiven Aufwänden gemäss Endabrechnung und wird bis zur entsprechenden Höhe ausgerichtet. Bei offenen Fragen können Rechnungsbelege nachgefordert werden.



Der Betrag kann zurückgefordert, gekürzt oder nicht ausgerichtet werden, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- das Projekt nicht zweckentsprechend umgesetzt wurde;
- allfällige Nebenbestimmungen gemäss Zusicherungsschreiben nicht erfüllt sind;
- aus dem Projekt ein Gewinn resultiert.

5.6 Dossierabschluss

Das Dossier wird mit einem Schreiben an die Projektträgerschaft abgeschlossen, in welchem die Betragszahlung bestätigt wird.

6 Beratung

Das Amt für Soziales berät und unterstützt die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter Vorhaben.

7 Zuständigkeiten

Zuständig für die Zusicherung von Beiträgen ist:

- bei externen Projekten und Vorhaben bis Fr. 5'000.– die Abteilungsleitung Kinder und Jugend des Amtes für Soziales;
- bei externen Projekten und Vorhaben ab Fr. 5'001.– bis Fr. 90'000.– (höchste Beitragslimite für drei Jahre) die Leitung des Amtes für Soziales;
- bei departements- bzw. amtsinternen Vorhaben die Departementsleitung.

8 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 1. Januar 2016. Sie treten ab 1. Januar 2020 in Kraft.

Departement des Innern
Der Vorsteher:

Martin Klöti
Regierungsrat